



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-412.23

Bregenz, am 6.9.1994

An das
 Bundesministerium für
 Gesundheit, Sport und
 Konsumentenschutz
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl.-GE/19....
Datum: 12. SEP. 1994
Verteilt 14. Sep. 1994

D.F. Jamstyn

Betrifft GESETZENTWURF
Zl.-GE/19....
Datum: 12. SEP. 1994
Verteilt 14. Sep. 1994

D.F. Jamstyn

Auskunft:
 Dr. P. Bußjäger
 Tel.(05574)511-2064

Betrifft: Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte sowie das Krankenanstaltengesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 28. Juni 1994, GZ. 21.651/0-II/D/Vc/94

Zu den übermittelten Entwürfen wird Stellung genommen wie folgt:

Wesentlicher Inhalt der Entwürfe sind Änderungen der Grundsatzbestimmungen im Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen, mit denen auch die geplante Änderung des Krankenanstaltengesetzes zusammenhängt. Die Angelegenheiten des Kurwesens und der natürlichen Heilvorkommen sind in der Regierungsvorlage der B-VG-Novelle 1994 (Bundesstaatsreform) gemäß Art. 15 Abs. 1 Z. 15 i.V.m. Art. 11 Abs. 1 Z. 4 B-VG als solche des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung vorgesehen. Die im Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte enthaltenen Grundsatzbestimmungen würden daher gemäß Art. 150 Abs. 2 Z. 3 B-VG i.d.F. der Regierungsvorlage der B-VG-Novelle 1994 i.V.m. Art. 151 Abs. 11 Z. 1 am 1.1.1996 außer Kraft treten.

Es wird, auch wenn in fachlicher Hinsicht keine grundsätzlichen Einwände bestehen, als nicht sinnvoll erachtet, einen Gesetzesentwurf der parlamentarischen Behandlung zuzuführen, dessen Inhalt entsprechend dem in den Verhandlungen zwischen Bund und Ländern im Rahmen der Bundesstaatsreform erzielten Kompromiß bereits in kurzer Zeit außer Kraft wird.

- 2 -

Soweit das unmittelbar anwendbare Bundesrecht des Bundesgesetzes über natürliche Heilvor-
kommen und Kurorte geändert wird, werden gegen die im Entwurf vorgesehenen Bestimmun-
gen keine Einwände erhoben.

Für die Vorarlberger Landesregierung


Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)
- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
- d) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss
Minoritenplatz 3
1014 Wien
- e) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- f) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- g) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien
- h) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandner

F.d.R.d.A.

